

Satzung des Landesverband Saar-WaldSchutz e.V.



§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „**Landesverband Saar-WaldSchutz e.V.**“ nachfolgend auch Saar-WaldSchutz e.V. genannt.
- (2) Er hat seinen Sitz in 66663 Merzig und ist dort im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Gliederung

- (1) Mitglieder des Saar-WaldSchutz e.V. mit Hauptwohnsitz im Saarland, können sich mit Zustimmung des Landesverbandes in der Rechtsform eines eingetragenen oder nicht eingetragenen Vereins zu örtlichen Gruppen zusammenschließen.
- (2) Mit der Zustimmung des Landesvorstandes und dessen Billigung der entsprechenden Gruppen-Satzung werden sie Untergliederungen des Landesverbandes. Spätere Änderungen der Untergliederung oder ihrer Satzung bedürfen der Zustimmung des Landesvorstandes.
- (3) Untergliederungen sind an Beschlüsse und Weisungen des Landesverbandes, die die Vereinsautonomie der Untergliederung zu beachten haben, gebunden.
- (4) Zu Vorstandswahlen in Untergliederungen ist der Landesvorstand einzuladen.
- (5) Bei Wegfall oder anhaltender Untätigkeit des Vorstandes einer Untergliederung kann der Landesvorstand eine Mitgliederversammlung der Untergliederung einberufen und leiten.
- (6) Mit Einwilligung des Landesvorstandes können Kreisverbände gebildet werden.
- (7) Bei Auflösung von Untergliederungen oder Wegfall ihres steuerbegünstigten Zwecks fällt deren Vermögen an den Landesverband.

§ 3

Vereinszweck

Zweck des Saar-WaldSchutz e.V. ist die Förderung des Naturschutzes, des Waldnaturschutzes, des Klimaschutzes, die Förderung der Biodiversität, der Landschaftspflege und des allgemeinen Umweltschutzes. Dadurch sollen die vielfältigen Funktionen des Waldes für die belebte und unbelebte Umwelt gesichert und ihre ökologische Leistungsfähigkeit verbessert werden. Damit soll auch die wachsende Bedeutung des Saar-Waldes zur Daseinsvorsorge der Saarländer:innen im Sinne §59a Saarländische Landesverfassung unterstützt werden.

§ 4

Mittel zur Zweckverwirklichung

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- (a) die praktizierte Bewirtschaftung des Saar-Waldes konstruktiv kritisch zu begleiten, Missstände aufzuzeigen und Verbesserungsvorschläge für mehr Naturschutz und Waldschutz zu unterbreiten,
- (b) auf eine Gesetzgebung hinzuwirken, die der besonderen Belastung und Bedeutung unserer Wälder für den Naturschutz, die Biodiversität, die Landschaftspflege, den Umwelt- und Klimaschutz für unser aller Zukunft noch stärker gerecht wird und den Waldschutz gegenüber seiner wirtschaftlichen Bedeutung priorisiert. (Die Bewirtschaftung des Körperschafts- und Staatswaldes dient laut BVG-Urteil vordringlich der Umwelt- und Erholungsfunktion, und nicht primär der Sicherung von Absatz und Verwertung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse. (BVerfG, Urt. v. 31.05.1990, NVwZ 1991, 53))"
- (c) das öffentliche Vertreten und Verbreiten der Ziele des Waldschutzgedankens, z. B. durch Pressearbeit, Publikationen und Veranstaltungen etc.,
- (d) das Fördern des Naturschutzes und des Waldschutzgedankens in der Jugendarbeit und im Bildungsbereich, eventuell auch durch spezielle Bildungsangebote (z.B.: „Saarländische Waldakademie“),
- (e) die Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen und Organisationen mit vergleichbarer Zielsetzung,
- (f) durch Bildung von Partnerschaften mit Waldbesitzern oder deren Interessenvertretungen mit ähnlicher Zielsetzung,
- (g) das Mitwirken bei Planungen, die für den Waldschutz bedeutsam sind,
- (h) Initiativen zur Ausweisung und/oder Vergrößerung von Waldnaturschutzgebieten im öffentlichen Waldbesitz des Saarlandes.

§ 5

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Saar-WaldSchutz e.V. verfolgt seinen Zweck ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Saar-WaldSchutz e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Saar-WaldSchutz e.V. dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Saar-WaldSchutz e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Aufwendungsersatz und Vergütungen

- (1) Ohne besondere Vereinbarung ist jede Tätigkeit im Rahmen der Mitgliedschaft im Saar-WaldSchutz e. V., unentgeltlich.
- (2) Angemessene Aufwendungen, die bei ehrenamtlicher Tätigkeit entstanden sind, können bei Nachweis oder Glaubhaftmachung ihrer Höhe erstattet werden. Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht.

§ 7

Geschäftsjahr und Rechnungswesen

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für das Finanz- und Rechnungswesen ist der oder die Schatzmeister(in) verantwortlich.
- (3) Die Jahresrechnung wird durch die gewählten Rechnungsprüfer geprüft.

§ 8

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie nicht eingetragene Vereine werden.
- (2) Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag natürlicher oder juristischer Personen und nicht eingetragener Vereine entscheidet der Landesvorstand.
- (3) Natürliche Personen, die sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichten, sind ordentliche Mitglieder. Partner eines ordentlichen Mitglieds und die zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres können Familienmitglied werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt ist jederzeit und fristlos möglich. Er ist schriftlich gegenüber dem Landesvorstand zu erklären.
- (6) Ein Mitglied, das sich vereinschädigend verhält, gegen Ziele des Saar-WaldSchutz e.V. verstößt oder seiner Beitragspflicht nicht nachkommt, kann vom Landesvorstand ausgeschlossen werden.
- (7) Bei Verlust der Mitgliedschaft werden geleistete Beiträge nicht verrechnet.

§ 9

Beiträge und Zuwendungen

Beiträge der Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 10

Organe des Landesverbandes

Organe des Landesverbandes sind:

- (a) die Mitgliederversammlung,
- (b) der Vorstand.

§ 11

Mitgliederversammlung, Wahlrecht

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Der Mitgliederversammlung gehören an:
 - (a) die Mitglieder des Saar-WaldSchutz e.V.,
 - (b) die Vertreter der dem Saar-WaldSchutz e.V. unmittelbar angehörenden korporativen Mitglieder. Jedes korporative Mitglied wird durch einen Delegierten vertreten.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- (a) die Wahl des Landesvorstandes
- (b) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- (c) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung,
- (d) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- (e) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- (f) die Genehmigung des Finanzplanes,
- (g) die Wahl der Rechnungsprüfer die für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden,
- (h) die Änderung der Satzung,
- (l) die Auflösung des. Saar-WaldSchutz e.V.

(4) Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Sie hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.

(5) Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens alle 2 Jahre stattfinden. Sie kann in Ausnahmefällen (z.B. Pandemie) auch virtuell stattfinden.

(6) Sie ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen auf dem Postweg oder elektronisch unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

(7) Nach Versand der Einladung können i.d.R. nur die auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände beraten werden.

(8) Die Versammlung ist immer beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

(9) Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand bis zum 28. Februar eines Jahres vor der Versammlung in Textform vorliegen.

(10) Die einberufene Mitgliederversammlung hat mindestens zur Tagesordnung:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beschluss über die Tagesordnungspunkte
3. Entgegennahme von Berichten
4. Entlastung des Vorstandes
5. Anträge
6. Verschiedenes

(11) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand einberufen werden, wenn 1/5 der ordentlichen Mitglieder in Textform unter Angabe des Grundes dies beantragen. Sie ist nicht öffentlich. Der Vorstand muss dann unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen die außerordentliche Versammlung einberufen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie eine ordentliche Mitgliederversammlung.

(12) Es ist lediglich ein Beschlussprotokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

(13) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Es sei denn, dass gesetzlich oder satzungsmäßig eine größere Mehrheit verlangt wird.

(14) Die Versammlung beschließt Satzungsänderungen oder eine neue Satzung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Von einer Behörde ver-

langte Satzungsänderungen können vom Vorstand ohne Anhörung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Die Mitglieder sind in der darauffolgenden Mitgliederversammlung entsprechend zu informieren.

(15) Bei Anträgen zur Satzungsänderung ist der vorgeschlagene Text in Gegenüberstellung zum bisherigen Text mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(16) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.

(17) Gäste werden zugelassen. Über deren Anhörung entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

(18) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie kann in Zeiten von Pandemien auch virtuell stattfinden. Sie ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen auf dem Postweg oder elektronisch unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Nach Versand der Einladung können i.d.R. nur die auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände beraten werden.

§ 12

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- (a) bis zu zwei Vorsitzenden,
- (b) höchstens 2 stellvertretenden Vorsitzenden,
- (c) dem oder der Kassenführer:in,
- (d) dem oder der Schriftführer:in,
- (e) höchstens vier Beisitzer:innen.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.

(3) Der oder die Vorsitzende und der oder die Schatzmeister:in sind alleinvertretungsberechtigt, die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten den Saar-WaldSchutz e.V. gemeinschaftlich.

(4) Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner im Amt befindlichen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren, telefonisch oder elektronisch gefasst werden.

(5) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so findet eine Nachwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann bis zur Nachwahl einen Vertreter bestellen. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

(6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Saar-WaldSchutz e.V.. Er kann sich der Mithilfe eines Geschäftsführers bedienen. Der Vorstand vollzieht die rechtswirksamen Beschlüsse der Mitgliederversammlung und sorgt für die Aufrechterhaltung der innerverbandlichen Ordnung.

(7) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung und erstattet ihr Bericht.

§ 13

Allgemeine Bestimmungen

(1) Nach Vollendung des 14. Lebensjahres haben Mitglieder das aktive, nach Vollendung des 16. Lebensjahres auch das passive Wahlrecht.

(2) Wenn die Versammlung nichts anderes beschließt, bestimmt die Versammlungsleitung das Abstimmungs- und Wahlverfahren. Sammelabstimmungen, Stichwahl und Blockwahl sind zulässig. Es gilt grundsätzlich die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Geheime Abstimmung kann mit einem Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Bei einmal wiederholter Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(3) Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 14

Auflösung

(1) Der Saar-WaldSchutz e.V. kann nur durch Beschluss einer ausdrücklich zu diesem Zweck mit einer Frist von vier Wochen einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

(2) Der in geheimer Abstimmung zu fassende Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 15

Vermögensbindung

Bei Auflösung des Saar-WaldSchutz e.V. oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an die „Wohllebens Wald und Wildnis gGmbH“, Nordstraße 15, 53520 Wershofen, HRB 28011, Amtsgericht Koblenz, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16

Inkrafttreten

Vorstehende Fassung der Satzung wurde am 22.07.2022 mit Ergänzungen vom 22.07.2022 beschlossen. Sie wird dem Amtsgericht Merzig zur Eintragung ins Vereinsregister übergeben. Mit Datum der Anerkennung tritt diese Satzung in Kraft.

Die Eintragung ins Vereinsregister erfolgte am 01.09.2022

Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit erfolgte am 13.09.2022 durch das Finanzamt Völklingen